



Sanierung? Förderung? Wärmepumpe? – Teil 2

→ Neuerungen im Jahr 2026

Stefan Engelhart

Klimaschutzmanager der Klimaschutzregion Nord e. V.

Abschlussveranstaltung kWP Gelting

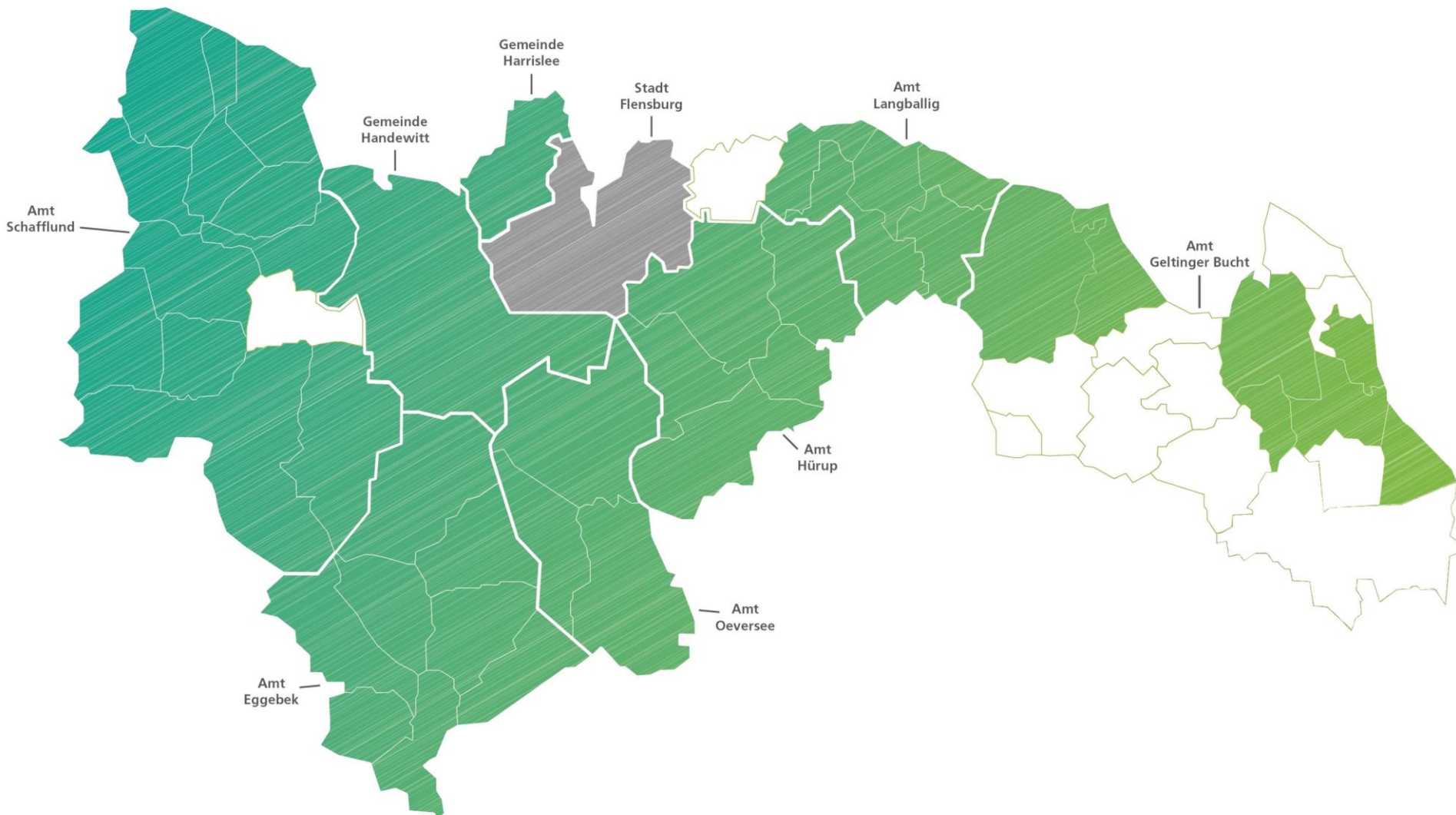
04.02.2026

Agenda



- Neuerungen an den rechtlichen Grundlagen
- CO₂-Preis
- Netzentgelte
- Weitere Neuerungen
 - Lärmregeln für Wärmepumpen
 - E-Auto-Förderung
- Förderprogramme für Privathaushalte
- Beratungsmöglichkeiten & weiterführende Informationen

Klimaschutzregion Nord e.V.



Zusammenschluss der
Kommunen als
Klimaschutzregion
Flensburg seit 2020

Verein seit 01.01.2026

Heute:
44 Mitgliedsgemeinden
($\cong$ 88.000 Menschen)

Zweck: Fachpersonal für
Klimaschutz für ländliche
Kommunen



Neuerungen an den rechtlichen Grundlagen

EWKG Schleswig-Holstein



- „Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein“
- Neufassung im März 2025 beschlossen und am 29.03.2026 in Kraft getreten
- Neue Pflichten für Gemeinden und Privatpersonen
 - PV-Pflicht im Neubau und bei Renovierungen von mind. 10% Dachfläche auf Nichtwohngebäuden, auch bei Neubau größerer Parkplätze ab 70 Stellplätzen
 - Wärmeversorgung: schon jetzt: 15% EE bei neuer Heizung, schrittweiser Anstieg bis 100%
- Landesregierung möchte Voreiterrolle einnehmen
- Veröffentlichung eines jährlichen Monitoringberichtes zur Erreichung der Klimaziele
- Mobilität: Schienenpersonennahverkehr bis 2030 THG-neutral durch Elektrifizierung und Akku-Züge

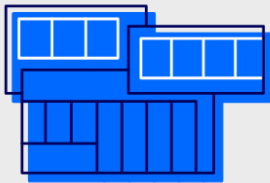
Gebäudeenergiegesetz (GEG - „Heizungsgesetz“)



KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT SEIT JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag seit dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen**.*

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

Übergangslösung bis 30.06.2028:
Neue Gas- und Ölheizung noch
erlaubt, aber diese müssen:

- schon jetzt mit 15% ← *Vorgabe Schleswig-Holstein!*
- ab 2035 mit 30%
- ab 2040 mit 60%
- ab 2045 mit 100%

erneuerbaren Brennstoffen
betrieben werden.

Heizungswegweiser der
Bundesregierung auf
www.energiewechsel.de



Empfehlung: Besser sofort auf
erneuerbare Lösung setzen, da:

- Preisentwicklung für „grünes Gas“
unsicher
- Angebot an „grünem Gas“ gering

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 04/2024

Gebäudeenergiegesetz



- Aktuell keine Abschaffung geplant
- Gespräche zu Änderungen und Überarbeitung laufen
- Entscheidungen wurden in das Jahr 2026 verschoben

Weitere Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt unklar, aber im Moment noch in seiner bisherigen Form in Kraft



CO₂-Preis

CO₂-Preis



- Bisher: Fester Preis pro Tonne ausgestoßenem CO₂
- Jährlicher Anstieg um festgelegten Wert (2025: 55 EUR/t)
- Ab 2026: Versteigerungen von Zertifikaten im Preiskorridor zwischen 55 EUR/t und 65 EUR/t, je nach Angebot und Nachfrage → Moderaterer Anstieg als im Vergleich zu den Vorjahren
- Preisspanne bei Kostensteigerungen ist sehr breit und abhängig von vielen Faktoren, z. B. Sanierungsstand der Immobilie → **keine allgemeingültige Abschätzung möglich**
- Preissteigerungen zwischen oberem zweistelligem Bereich bis zum mittleren dreistelligen Bereich möglich, je nach Situation
- 2027 Übergang zum Europäischen Emissionshandel

Entwicklung des CO₂-Preises



Anpassung gem. Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024



Quelle: Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHst)



Netzentgelte

Netzentgelte



- Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen durch Bundeszuschuss im Jahr 2026
- Dauerhafte Senkung der Stromsteuer für produzierende Unternehmen und Landwirte auf EU-Mindestsatz ab 01.01.2026
- Für Privathaushalte:
 - Je nach Rahmenbedingungen vor Ort sind Einsparungen von bis zu 100 EUR im Jahr möglich (bei einem Verbrauchswert von ca. 3.500 kWh/a)
- Entlastungen werden von den Netzbetreibern einkalkuliert und über die Stromlieferanten an die Kunden weitergegeben
- Netzbetreiber müssen Kostenkalkulation transparent machen
- Bundeszuschuss gilt zunächst nur für 2026
 - Weitere Entlastungen für die Folgejahre in Vorbereitung



Weitere Neuerungen

Lärmregelung für Wärmepumpen, Steuerbefreiung für E-Autos und
co.

Weitere Neuerungen

- Verlängerung der KfZ-Steuerbefreiung von reinen Elektroautos
 - Stichtag: 31.12.2030
 - Befreiung bis zu 10 Jahre für neuzugelassene Elektrofahrzeuge
 - Begrenzung des Zeitraums der Steuerbefreiung bis max. zum 31.12.2025
 - → Je früher die Anschaffung, desto länger profitieren Sie!
- Verschärfte Bedingungen für Lärmemissionen bei Wärmepumpen für Förderprogramme ab 01.01.2026
 - Um Förderung zu erhalten, muss eine Wärmepumpe den Grenzwert nach EU-Ökodesignverordnung um 10 Dezibel unterschreiten
 - In der Praxis bedeutet dies einen Grenzwert von max. 60 Dezibel für Geräte mit 6-12 Kilowatt Leistung und max. 55 Dezibel für kleinere Anlagen mit geringerer Leistung



Förderprogramme für Privathaushalte

Für Beratungen, Sanierungen & neue Heizung!

Fördermöglichkeiten für Privathaushalte



1. Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW)
für Beratung!
2. Bundesförderungsgesetz für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)
für Sanierungen
3. Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (KFW - Zuschuss Nr. 458)
für Heizungstausch



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

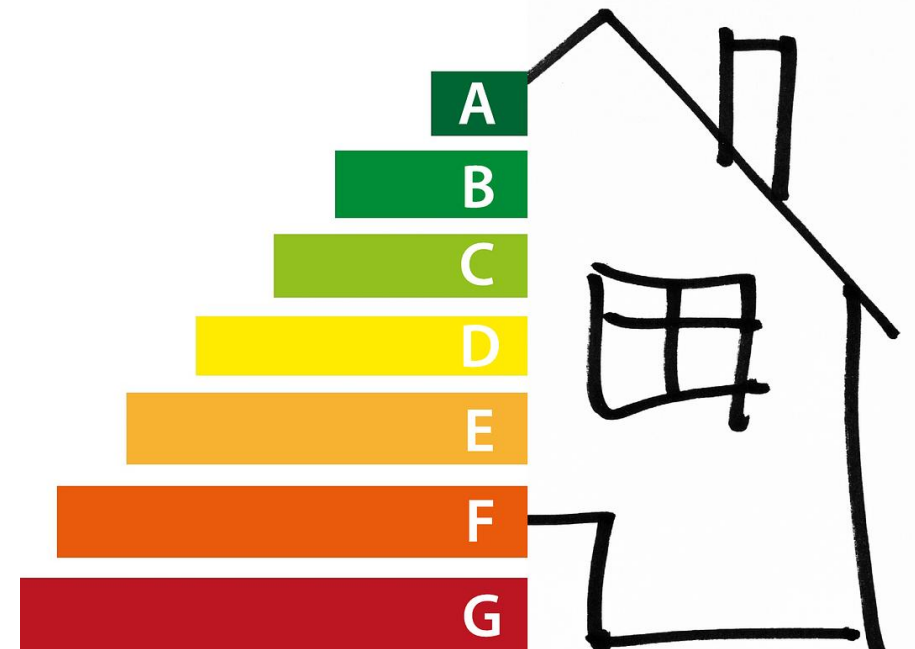
KFW

Bank aus Verantwortung

1. EBW



- Förderbedingungen unverändert
 - Energieberatungen von Expertinnen und Experten
 - Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)
 - Förderhöhe: 50 %, maximal 650 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern, 850 Euro ab drei Wohneinheiten
 - iSFP erhöht Fördersummen bei der BEG EM
- Kleinere Änderungen am Verfahren (z. B. Abschaffung der Zahlungsermächtigung)



2. BEG

Für Sanierungen & neue Heizungen



SO FÖRDERN WIR KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT SEIT 2024*



30 % GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30 % EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für **selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



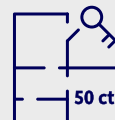
20 % GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



BIS ZU 70 % GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70 % Gesamtförderung addiert werden** und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.



2. BEG Überblick

Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Wo bekomme ich welche Förderung?

Die Grafik zeigt die Bundesförderung effiziente Gebäude für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie die für die jeweilige Maßnahme zuständigen Durchführer (BAFA bzw. KfW). Einzelmaßnahmen sind unter anderem der Austausch einer Heizung, von Türen und Fenstern oder die Dämmung einer Außenwand.

Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM)				
Fachplanung & Baubegleitung (nur in Verbindung mit EEE)	Einzelmaßnahmen Gebäudehülle	Einbau von Anlagentechnik (außer Heizung)	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Heizungsoptimierung
Für alle Maßnahmen ist auch ein zusätzlicher Ergänzungskredit über die KfW möglich. KfW				
in Verbindung mit förderfähigen Maßnahmen über das BAFA - energetische Fachplanungs- und Baubegleistungsleistungen - akustische Fachplanung - Ausgaben für den rechnerischen Nachweis zur Einhaltung der 65-Prozent-EE-Anforderung für nicht BEG-EM gelistete Heizungstechnologie BAFA	WG und NWG - Dämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen - Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren, Toren und Sonnenschutz-einrichtungen BAFA	Einbau (nur WG) - digitale Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung Einbau (nur NWG) - MSR (Gebäude-automatisierungsgrad B) - Kältetechnik zur Raumkühlung - energieeffiziente Innenbeleuchtungssysteme Einbau, Austausch, Optimierung (WG + NWG) - raumlufttechnische Anlagen BAFA	Errichtung / Erweiterung durch - solarthermische Anlagen - Biomasseheizungen ab mindestens 5 Kilowatt - elektrische Wärmepumpen - bivalente Kombi-/Kompaktgeräte (Anteil an Wärmepumpe) - Brennstoffzellenheizung (stationär) - Wasserstofffähige Heizungen (Anteil für wasserstofffähige Gas-Brennwertheizungen) - innovative Heiztechnik mit erneuerbaren Energien, wenn Mindestanteil Gebäudeheizlast bei 80 % - provisorische Heiztechnik (bei Heizungsdefekt, max. 1 Jahr) Anschluss an - Wärmenetz - Gebäudenetz, inkl. Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung KfW Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes inkl. Anschluss bei Errichtung, Umbau oder ErweiterungBAFA	Maßnahmen zur - Verbesserung der Anlageneffizienz - Optimierung bestehender Heizungsanlagen, inkl. hydraulischer Abgleich, Einstellung Heizkurve und Austausch Heizungs-pumpe - Anpassung von Vorlauftemperatur und Pumpenleistung - Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen - Emissionsminderung von Biomasseheizungen - Dämmung von Rohrleitungen Einbau von - Flächenheizungen - Niedertemperaturheizkörpern - Wärmespeichern - MSR BAFA

Abkürzungen

BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
EEE = Energieeffizienz-Expertin bzw. Energieeffizienz-Experte
MSR = Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
WG = Wohngebäude
NWG = Nichtwohngebäude

Weitere Informationen rund um die BEG gibt es auf der Website „Energiewechsel.de“
unter dem Link: www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Dossier/beg.html

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR ENERGIEWECHSEL

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

KfW

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam durchgeführt von:

Quelle: Deutsche Energie-Agentur (dena); Stand: 10/2024

3. KfW Zuschuss 458

Gegenstand der Förderung



- Bisher keine Änderungen am Programm
- Förderung für den Kauf und Einbau einer neuen klimafreundlichen Heizung, z. B.:
 - Wärmepumpen
 - Biomasseheizungen
 - Solarthermie
- Anschluss an Wärmenetz
- Akustische Fachplanung
- Fachplanung durch Energieeffizienzexperten
- Provisorische Heiztechnik bei Defekt
- Für Eigentümerinnen und Eigentümer von (bestehenden) Wohngebäuden
- Zuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Kosten

3. BEG

Überblick Fördersätze



Einzelmaßnahmen	Zuschuss	Boni		Klima- geschwindigkeits- Bonus	Einkommens- Bonus
		iSFP-Bonus	Effizienz- Bonus		
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emis- sionsminderung	50 %				

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4.

Beratungsmöglichkeiten

verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

- kostenlose Energieberatung über
 - Telefon
 - Email
 - Beratungsstelle
- Beratung gegen Eigenbeteiligung (max. 40 Euro)
 - im Eigenheim



Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 515 – Energieberatung

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1880



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Wir von der KfW helfen Ihnen
gerne.

0800 539 9005

kostenfreie Servicenummer

Montag bis Freitag: 8:00 bis 18:00

Uhr

KfW
Bank aus Verantwortung



Kontakt:

Stefan Engelhart
01573 / 9660 044

stefan.engelhart@
ksr-nord.de

Webseite
<https://www.ksr-nord.de>



Vielen Dank!

... und gerne nachfragen...! 😊

Blick über den
Niehuussee,
Harrislee



Backup



Verbindung WPG und GEG

WPG = Wärmeplanungsgesetz

- befasst sich mit dem Thema Planung und Anforderung an Wärmenetze

GEG = Gebäudeenergiegesetz

- enthält konkrete Vorgaben für Gebäude und deren Heizungsanlagen

Verknüpfung:

- Eine potenzielle Option zur Erfüllung der Vorgaben des GEG ist der Anschluss an ein Wärmenetz
- Daher gibt es eine Verknüpfung zur Wärmeplanung
→ GEG und WPG nicht völlig unabhängig



Verbindung WPG und GEG

- Ein beschlossener Wärmeplan kann prinzipiell Auswirkungen auf Einzelhausverpflichtungen haben.
- Generell: Vorgaben aus dem GEG (mit Übergangsfristen) gelten für Bestandsgebäude (und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten)
erst nach Ablauf der Fristen aus dem WPG
- Wärmeplan ermöglicht Ihnen Orientierung an den Gemeindeplanungen
→ **ABER: Keine direkte Verpflichtung nur durch das Aufstellen eines Wärmeplans!**
- Erleichtert Ihnen die Entscheidung: Muss ich eigenständig aktiv werden, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen oder ist eine gemeinsame Wärmelösung in der Gemeinde möglich, der ich mich anschließen kann?